

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1976

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2251	20. 4. 1976	RdErl. d. Ministerpräsidenten Rundfunkrecht; Verwaltungsvorschriften zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Grün- den.	1096

2251

I.

Rundfunkrecht**Verwaltungsvorschriften
zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
aus sozialen Gründen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 20. 4. 1976
I A 4 – 841 – 1/66a

I.

Abschnitt 3 (Befreiungsverfahren) meines RdErl. v. 31. 10. 1975 (MBI. NW. S. 2078/SMBl. NW. 2251) ist ab 1. Juni 1976 in folgender Fassung anzuwenden:

3 Befreiungsverfahren

3.1 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung setzt die Befreiung einen Antrag voraus.

Anlage 1

3.2 Für Antragstellung, Feststellung der Befreiungsvoraussetzungen und Bescheid ist ein Formularsatz entsprechend dem diesem Runderlaß als Anlage 1 beigelegten Muster zu verwenden. Bei einem Antrag auf Gebührenbefreiung wegen geringen Einkommens (§ 1 Abs. 1 Nr. 7a und 7b der Verordnung) sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf einem Fragebogen anzugeben. Ein Muster des Fragebogens ist diesem Runderlaß als Anlage 2 beigelegt.

Anlage 2

3.21 Die drucktechnische Anordnung im Formularsatz (Anlage 1) ist unverändert einzuhalten, um die elektronische Lesbarkeit zu gewährleisten. Blatt 1 des Formularsatzes muß die Papierqualität 90 g/qm weiß OCR aufweisen.

3.22 Bei der Entgegennahme des Antrags ist darauf zu achten, daß der Formularsatz mit einem weichen Bleistift oder mit Kugelschreiber ausgefüllt ist und daß die im Formular gegebenen Hinweise für die Schreibweise der Ziffern beachtet sind.

3.3 Der Antrag ist zulässig, wenn der Antragsteller zuvor die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk- und/oder Fernsehgerätes) bei der Gebühreneinzugszentrale, Postfach 108025, 5000 Köln 200, angezeigt hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung). Als Bestätigung der Anmeldung gilt insbesondere der Beleg über eine Gebührenzahlung.

Die Anmeldung kann auch gleichzeitig mit der Antragstellung auf dem Formularsatz (Anlage 1) erfolgen.

Bei Weiterbewilligung einer Gebührenbefreiung bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Rundfunkteilnehmer einen entsprechenden Antrag bereits einige Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist stellen und daß sie von den zuständigen Behörden auf diese rechtliche Möglichkeit hingewiesen werden. Bei einer Weiterbewilligung ist kein Nachweis einer vorherigen Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens mehr zu verlangen.

3.4 Für die Entscheidung über den Antrag sind die kreisfreien Städte und die Kreise zuständig (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

Die Kreise können die Entscheidung als solche nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß sich die Kreise bei der Durchführung des Befreiungsverfahrens der Amtshilfe der kreisangehörigen Gemeinden bedienen.

Für die örtliche Zuständigkeit ist maßgebend, wo das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

3.5 Eine Gebührenbefreiung kommt nur in Betracht, wenn der Rundfunkteilnehmer in seiner Person die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes erfüllt.

Zur Feststellung, wer Rundfunkteilnehmer ist, kann als Anhaltspunkt dienen, auf wessen Namen das jeweilige Rundfunkempfangsgerät angemeldet ist. Bei Personen, die innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft leben und Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Verordnung begehen, ist nach § 1 Abs. 3 a. a. O. davon auszugehen, daß das Rundfunkempfangsgerät vom Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatten bereitgehalten wird, falls nicht besondere Umstände ergeben, daß der Antragsteller das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

§ 1 Abs. 3 der Befreiungsverordnung begründet keinen Befreiungsanspruch für Ehegatten und Haushaltsangehörige, die zwar die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in ihrer Person erfüllen, jedoch selbst kein Gerät zum Empfang bereithalten.

3.6 Die Voraussetzungen, von denen § 1 der Verordnung eine Gebührenbefreiung abhängig macht, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 4 Abs. 4 der Verordnung). Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen insbesondere Urkunden in Betracht. So läßt sich die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 6 der Verordnung umschriebenen Personengruppen im allgemeinen durch Bescheinigungen (Bewilligungsbescheide) anderer Behörden belegen. Im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung wird in der Regel ein privatärztliches Zeugnis zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen ausreichen, soweit sich diese nicht bereits durch Bescheinigungen anderer Behörden (z. B. Rentenbescheide, Schwer- kriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweise) nachweisen lassen. Eine amtsärztliche Begutachtung ist nur in Zweifelsfällen anzuordnen, sofern die Zweifel nicht in anderer Weise (z. B. durch fachärztliche Untersuchung) behoben werden können. Sofern der Nachweis nicht durch Urkunden oder andere Beweismittel geführt werden kann, sind auch Versicherungen an Eides Statt zulässig. Da § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung die Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen vorsieht und da der Begriff der Glaubhaftmachung die Versicherung an Eides Statt umfaßt, sind die mit dem Befreiungsverfahren befaßten Behörden zur Entgegennahme derartiger eidesstattlicher Versicherungen berechtigt.

3.7 In Teil B. des Formulars ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde (oben Nr. 3.4) anzukreuzen, ob und ggf. welcher Tatbestand des § 1 Abs. 1 der Verordnung erfüllt ist.

3.8 Über die Gewährung der Gebührenbefreiung oder die Ablehnung ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen. Hierzu ist der Formularsatz zu benutzen und in Teil C. das Zutreffende anzukreuzen.

3.81 Bei einem stattgegebenen Bescheid ist in Teil C. der Befreiungszeitraum einzutragen.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung wird die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Eine auf weniger als drei Jahre bemessene Bewilligungsfrist wird in den Fällen festzusetzen sein, in denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht voraussichtlich zu einem früheren Zeitpunkt entfallen werden.

Hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes gilt dies auch in den Fällen, in denen dem Antragsteller infolge des Ablaufs der Geltungsdauer einer früheren Gebührenbefreiung die Weiterbewilligung der Befreiung gewährt wird.

Die Weiterbewilligung ist bei einer Antragstellung vor Ablauf der Bewilligungsfrist jedoch stets vom Ersten des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats an zu gewähren.

3.82 Gegen einen ablehnenden Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. VwGO Widerspruch erhoben werden. Bei ablehnenden Bescheiden ist die Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der für den Antragsteller bestimmten Durchschrift des Formularsatzes durch die genaue Bezeichnung der Bewilligungsbehörde zu ergänzen.

3.83 Das erste Blatt des Formularsatzes ist an die Gebühreneinzugszentrale, Postfach 10 80 25, 5000 Köln 200, zu senden. Das zweite Blatt erhält der Antragsteller. Das dritte Blatt ist zum Verbleib bei der Bewilligungsbehörde bestimmt.

3.9 Bei Wegfall der für die Befreiung maßgebenden Tatsachen ist der Befreiungsbescheid zu widerrufen. Der Widerruf ist auszusprechen

a) bei unverzüglicher Mitteilung des Berechtigten (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung) mit Wirkung vom Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats,

- b) in den übrigen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung der maßgebenden Verhältnisse folgenden Monats.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung schließt die Möglichkeit der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht aus. Eine Rücknahme mit rückwirkender Kraft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war und der Begünstigte die Fehlerhaftigkeit durch falsche Angaben herbeigeführt hat.

- 3.91 Gegen einen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden.

„Für den Bescheid wird folgende Rechtsmittelbelehrung empfohlen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialamt der Stadt des Kreises in -Straße, Nr. einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

- 3.92 Eine Durchschrift des Widerrufs- oder Rücknahmebescheides ist der Gebühreneinzugszentrale, Postfach 10 80 25, 5000 Köln 200, zu übersenden. Dabei ist die Teilnehmernummer anzugeben.

- 3.93 Wird gegen eine ablehnende Entscheidung oder gegen einen Widerruf bzw. eine Rücknahme Widerspruch eingelegt und hilft die Erstbehörde diesem nicht ab, so entscheidet über den Widerspruch der zuständige Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 – GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303–).

II.

Der RdErl. d. Ministers für Bundesangelegenheiten v. 29. 11. 1972 (MBL. NW. 2016/SMBl. NW. 2251) wird aufgehoben.

III.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBL. NW. 1976 S. 1096.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.